

# IMPULSPROGRAMM

**für „Raus aus fossilen Brennstoffen“**

**inkl. Zusatzförderung des Bundes „Sauber Heizen für Alle“  
(Soziale Abfederung)**

**gültig 01.01.2022 bis 31.12.2022**

gemäß § 30 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz K-WBFG 2017, LGBl.Nr. 68/2017, idgF

## Inhaltsverzeichnis:

1.	Zielsetzung .....	3
2.	Wer wird gefördert? .....	3
3.	Was wird gefördert? .....	3
3.1.	Beratungsleistungen.....	3
1.	Vor-Ort Energieberatung .....	3
3.2.	Fördergegenstand .....	4
4.	Was sind die Förderungsvoraussetzungen? .....	4
4.1.	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen.....	4
4.2.	Gebäudebezogene Voraussetzungen.....	5
5.	Wie und wie hoch wird gefördert? .....	5
6.	Wie ist der Förderungsablauf? .....	6
7.	Was sind die Auszahlungsvoraussetzungen?.....	7
8.	Was sind die sonstigen Bestimmungen? .....	7
9.	Was führt zur Rückforderung /Einstellung der Förderung? .....	8
10.	Datenschutzrechtliche Bestimmungen .....	8
11.	Geltungszeitraum der Richtlinie .....	9
12.	Anträge und Auskünfte.....	9
13.	Anhang .....	11

### Wichtiger Hinweis:

Aufgrund begrenzter Budgetmittel erfolgt die Zusicherung nach Maßgabe verfügbarer Mittel in der Reihenfolge des Antragseingangs.

Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen in ausschließlich männlicher oder in ausschließlich weiblicher Form verwendet werden, sind beide Geschlechter gemeint.

## 1. Zielsetzung

Um den Wärmeverbrauch im Gebäudesektor zu reduzieren, muss der Einsatz fossiler Ressourcen für die Bereitstellung von Wärme und Kälte reduziert werden. Unter Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie zur Einhaltung der Klimaschutzziele, des Energiemasterplans Kärnten, der „mission 2030“ der Bundesregierung und der Strategie Österreichs zur Klimawandelanpassung, wonach am Sektor der privaten Haushalte durch den Einsatz erneuerbarer Energieträger fossile Brennstoffe weitgehend zurückgedrängt und der Energieverbrauch am Gebäudesektor deutlich reduziert werden soll, werden Förderanreize für einen bewussten Umgang mit Energie (Energieberatung), für Investitionen in energieeffiziente Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen, um ein hohes Niveau an Reduktion von CO<sub>2</sub> Treibhausgasemissionen sicherzustellen.

Ein zeitlich befristetes Impulsprogramm soll die Heizungsumstellung von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energieträger erleichtern.

Neben der Landesförderung wird im Rahmen der Förderungsaktion des Bundes „Sauber Heizen für Alle“ eine soziale Zusatzförderung gewährt.

## 2. Wer wird gefördert?

- (Mit)Eigentümer des Gebäudes (Ein- und Zweifamilienwohnhaus, Reihenhaus)

## 3. Was wird gefördert?

Gefördert wird der Heizungsanlagentausch von Heizungssystemen auf Basis fossiler Brennstoffe (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Strom-betriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) auf erneuerbare Energien in

- Eigenheimen (Ein- und Zweifamilienwohnhaus, Reihenhaus) mit höchstens zwei Wohnungen

### 3.1. Beratungsleistungen

#### I. Vor-Ort Energieberatung

Gefördert wird die nach den Richtlinien des Energieberaternetzwerkes Kärnten (netEB) verpflichtend durchzuführende Vor-Ort Energieberatung und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, wie zB:

- Begutachtung des Gebäudes (Rundgang außen, Heizraum, Keller, Dachraum, Wärmeabgabesysteme...)
- Beurteilung des Energieverbrauchs und Empfehlung von Maßnahmen, welche den Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser nachhaltig reduzieren (Thermische Sanierung, Heizungsumstellung, Solar- und PV-Anlage ...)
- Schwerpunkt ist die umfassende energetische Sanierung
- Kostenschätzung der empfohlenen Sanierungsmaßnahmen und Förderberatung
- Hinweis auf behördliche Meldungen
- U-Wert Berechnungen
- Hinweis auf Energiebuchhaltung
- Zusammenfassung der Beratung mit für den Kunden leicht verständlichem Protokoll
- Sommertauglichkeit

Die Durchführung der geförderten Energieberatungen darf nur von qualifizierten Beratern des Kärntner Energieberaternetzwerkes (netEB), die unter <https://gis.ktn.gv.at/leaflet/berater.htm> veröffentlicht sind, erfolgen. Bei Fragen zur

Energieberatung steht Ihnen die Energieservicestelle des Landes unter der Tel. Nr.: 050 536-18808 oder unter [www.neteb-kärnten.at](http://www.neteb-kärnten.at) zur Verfügung.

Die Vor-Ort Energieberatung ist vor Beginn der Sanierungsmaßnahme(n) durchzuführen.

Eine Energieberatung vor Ort ist nicht erforderlich, wenn die Gebäudehülle bereits gedämmt wurde.

Hinweis: In begründeten Ausnahmefällen kann aufgrund der Krisensituation in Folge der COVID-19 Pandemie betreffend die Vor-Ort Energieberatung eine Ausnahmeregelung in Abstimmung mit der Abt. 8 getroffen werden (zB Tele-Energieberatung).

### **3.2. Fördergegenstand**

Gefördert werden folgende Maßnahmen (Detailbestimmungen siehe Pkt. 13.1. im Anhang):

- Heizungsanlagentausch von Heizungssystemen auf Basis fossiler Brennstoffe (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Strom-betriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) auf erneuerbare Energie, wie zB Anschluss an Fernwärme, Pelletskessel, Stückholzkessel, Hackgutkessel oder Wärmepumpenheizung

## **4. Was sind die Förderungsvoraussetzungen?**

### **4.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Die Bundesförderung „Raus aus Öl und Gas“ 2021/2022 ist vorrangig in Anspruch zu nehmen (Nachweis: Zusicherung und Auszahlung der Bundesförderung). Die Landesförderung wird bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen als Anschlussförderung subsidiär gewährt.
- (2) Zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. erstmaligen Antragstellung bei mehreren Förderungsanträgen für dasselbe Objekt innerhalb der förderbaren Obergrenze der Sanierungskosten in einem Zeitraum von 5 Jahren, muss nachgewiesen werden, dass eine Energieberatung vor Ort nach den Richtlinien des Energieberaternetzwerks Kärnten durchgeführt wurde. Das Energieberatungsprotokoll ist vom Energieberater elektronisch zu übermitteln (außer bei bereits gedämmter Gebäudehülle).
- (3) Die geförderte(n) Wohnung(en) müssen nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme(n) ganzjährig und regelmäßig als Hauptwohnsitz genutzt werden.
- (4) Die Wohnung hat nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme den Bestimmungen des Pkt. 4.2. zu entsprechen.
- (5) Bei Gebäuden, die auch gewerblich genutzt werden, erfolgt bezogen auf die davon betroffenen Nutzflächen eine anteilige Kürzung der Förderung.
- (6) Durch die Sanierungsmaßnahme(n) hat eine Erhaltung und Verbesserung der Bausubstanz auf einen zeitgemäßen Standard zu erfolgen und ist energieeffizientes und ressourcenschonendes Wohnen zu ermöglichen.
- (7) Die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen hat fach- und normgerecht durch befugte Unternehmer und in einer wirtschaftlich und technisch kostenoptimalen Ausführung zu erfolgen.
- (8) Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme (Lieferung und Montage) hat im Zeitraum von 01.01.2022 bis 31.12.2022 zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Lieferverzögerungen, Fertigstellungsschwierigkeiten etc.) hat der Nachweis über die Auftragserteilung im Zeitraum von 01.01.2022 bis 31.12.2022 zu erfolgen.

- (9) Die förderungsfähigen Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Montage, die Planungskosten, sowie Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Zentralheizungskessel bzw. Einzelöfen.
- (10) Planungskosten werden mit max. 10% der förderungsfähigen Kosten berücksichtigt.
- (11) Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern werden nur die Nettokosten (exkl. USt.) anerkannt.
- (12) Der Bestand und die geförderten Maßnahmen müssen mit den Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen der Standortgemeinde vereinbar sein.

#### 4.2. Gebäudebezogene Voraussetzungen

- (1) Eigenheim: ein Gebäude (Ein- und Zweifamilienwohnhaus, Reihenhaus) mit höchstens zwei Wohnungen;
- (2) Wohnung: eine zur ganzjährigen Bewohnung geeignete, baulich in sich abgeschlossene normal ausgestattete Wohnung, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), WC und Bade- oder Duschgelegenheit besteht und deren Nutzfläche nicht weniger als 25m<sup>2</sup> beträgt; Bei thermisch-energetisch zu sanierenden und sanierten Wohnhäusern entfällt das Erfordernis der baulichen Abgeschlossenheit;
  - € 6.000 je Wohnung\*.

#### 5. Wie und wie hoch wird gefördert?

- (1) Die Sanierungsförderung erfolgt in Form eines Einmalzuschusses im Ausmaß von
  - ✓ 35 % der förderbaren Sanierungskosten für energieeffiziente Heizungsanlagen, höchstens in Höhe von
    - € 6.000 je Wohnung\*.

\* Werden zwei bestehende fossile Heizungssysteme gegen zwei neu klimafreundliche Heizungen getauscht, so können zwei Förderungsanträge gestellt werden. Hierbei müssen jeweils die eingereichten Rechnungen auf den jeweiligen Antragsteller lauten. Werden hingegen zwei bestehende fossile Heizungen gegen eine neue klimafreundliche Heizung getauscht, so kann auch nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Im Falle, dass ein gemeinsames fossiles Heizungssystem gegen zwei getrennt neue Heizungen getauscht wird, kann ebenfalls nur ein Förderungsantrag gestellt werden.

- (2) Bei Kombination mit anderen Bundesförderungen (zB „Raus aus Öl und Gas 2021/2022“) ist ein maximaler Förderhöchstsatz von 85 % der förderbaren Sanierungskosten zulässig. Bei Überschreitung des Förderhöchstsatzes erfolgt eine aliquote Kürzung der Landesförderung. Die oben angeführte Förderhöhe des Einmalzuschusses in der Höhe von € 6.000 gilt für alle Antragsteller, die nicht im Rahmen der Förderaktion „Sauber Heizen für Alle (Soziale Abfederung des Bundes)“ gefördert werden.
- (3) Bundesmittel „Sauber Heizen für Alle“ – Soziale Abfederung

Mit dem Förderungsangebot des Bundes „Sauber Heizen für Alle (Soziale Abfederung)“ wird der Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch eine klimafreundliche Technologie bei privaten Haushalten im niedrigen Einkommenssegment gefördert. Neben der Bundes- und Landesförderung können im Rahmen der Förderungsaktion „Sauber Heizen für Alle“ (Soziale Abfederung) die umweltrelevanten und förderungsfähigen Kosten bis zur jeweiligen technologiespezifischen Kostenobergrenze gefördert werden.

Die Förderung erfolgt in Form eines Einmalzuschusses in Ergänzung zur Basisförderung des Bundes („Raus aus Öl und Gas 2021/2022“) und des Landes Kärnten in der Höhe

von € 6.000 auf Basis der gegenständlichen Richtlinie bis zur jeweiligen technologiespezifischen Kostenobergrenze (Details siehe Infoblatt KPC).

Zusatzinformation: Derzeit laufen noch die finalen Abstimmungen mit dem Bund und werden die endgültigen Voraussetzungen nach Finalisierung der Vertragsbedingungen mit der KPC aufgenommen.

## 6. Wie ist der Förderungsablauf?

- (1) Förderungsanträge sind nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme, erfolgter Endabrechnung (Rechnungslegung) und nach erfolgter Inanspruchnahme der Bundesförderung „Raus aus Öl und Gas 2021/2022“ im Zeitraum zwischen 01.01.2022 und 31.12.2022 unter Verwendung der aufgelegten Formblätter beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt einzubringen. Die Formulare stehen auch auf [www.wohnbau.ktn.gv.at](http://www.wohnbau.ktn.gv.at) zum Download bereit.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Endabrechnung (Rechnungslegung) nach erfolgter Antragstellung im Zeitraum gem. Pkt. 4.1. (9) bis spätestens 30.06.2023 nachgereicht werden.
- (3) Zum Zeitpunkt der Antragstellung und vor Durchführung der Sanierungsmaßnahme(n) ist das Vor-Ort-Energieberatungsprotokoll (außer bei bereits gedämmter Gebäudehülle) auf elektronischem Weg zu übermitteln und eine allenfalls erforderliche Baubewilligung dem Antrag beizufügen.
- (4) Den Förderanträgen sind alle zur Beurteilung und Überprüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere:
  - Nachweis der Inanspruchnahme der Bundesförderung „Raus aus Öl und Gas 2021/2022“ (Nachweis Zusage und Auszahlung)
  - Endabrechnung in Form des Abrechnungsformulars unter Beifügung der Rechnung(en), die eine detaillierte Leistungsaufstellung mit den dazugehörigen Kosten und eine Montagebestätigung (zB Einzelposition in der Schlussrechnung oder Vermerk „inklusive Montage“ oder separate Rechnung über die Montage) zu beinhalten haben samt Zahlungsbeleg(en).
  - Die Rechnung(en) samt Zahlungsbeleg(en) können auch per E-Mail übermittelt werden.
  - Baupläne (in Kopie oder Skizze) der gesamten Baulichkeit
  - Zustimmungserklärung der Gemeinde zu den beantragten Sanierungsmaßnahmen im Antragsformular

Es können weitere zur Beurteilung der beantragten Förderung erforderliche Unterlagen angefordert werden.

- (5) Der Förderungsantrag samt Beilagen wird auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderungsfähigkeit gemäß den Bestimmungen des K-WBFG 2017 idgF und dieses Impulsprogrammes überprüft.
- (6) Im Falle einer Förderungszusage, die nach Vorlage der Endabrechnung erfolgt, wird dem Förderungswerber eine schriftliche Mitteilung übermittelt.
- (7) Der Förderungsantrag kann vom Förderungswerber vor Gewährung des Zuschusses durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden.
- (8) Im Falle einer Nichtgenehmigung wird dem Förderungswerber eine kurze begründete schriftliche Ablehnung seines Ansuchens übermittelt.
- (9) Soweit der Förderungswerber im Rahmen von Förderungsanträgen nachweislich falsche Angaben tätigt, wird der Förderungsantrag abgelehnt.

## 7. Was sind die Auszahlungsvoraussetzungen?

- (1) Die Auszahlung des Einmalzuschusses des Landes erfolgt nach
  - Nachweis der Inanspruchnahme der Bundesförderung Raus aus Öl und Gas 2021/2022 (Nachweis Zusicherung und Auszahlung),
  - positiver Beurteilung des eingereichten Förderungsantrages samt Endabrechnung unter Vorlage des Abrechnungsformulars unter Beifügung der Rechnung(en), die eine detaillierte Leistungsaufstellung mit den dazugehörigen Kosten und eine Montagebestätigung (zB Einzelposition in der Schlussrechnung oder Vermerk „inklusive Montage“ oder separate Rechnung über die Montage) zu beinhalten hat samt Zahlungsbeleg(en) und Übermittlung der unter Pkt. 6 (4) erforderlichen Unterlagen,
  - Nachweis über die förderungskonforme hauptwohnsitzliche Nutzung der Wohnung(en) bzw. bei Vermietung Vorlage einer Mieterliste.
- (2) Die Auszahlung des Einmalzuschusses des Bundes im Rahmen von „Sauber Heizen für Alle (Soziale Abfederung)“ erfolgt gemäß Infoblatt der KPC.

## 8. Was sind die sonstigen Bestimmungen?

- (1) Der Förderungswerber ist verpflichtet, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden, welche in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht zu einem Übergang des Förderungsanspruches auf einen Dritten führen, über den Förderungsanspruch zu verfügen; dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- (2) Der Förderungswerber ist verpflichtet, den Organen des Landes bzw. vom Land beauftragten Organen sowie den Organen des (Landes)Rechnungshofes, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung der Objekte des Förderungswerbers, Zutritt zum geförderten Objekt sowie die Einsicht in einschlägige Unterlagen (Bücher, Belege, etc.) zu gewähren, vorgesehene Berichte zu erstatten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.  
  
Hinweis: Unterlagen und Nachweise zur Überprüfung der Richtigkeit der Endabrechnung sind ab Einreichung der Endabrechnung für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.
- (3) Soweit die aus dieser Förderungsrichtlinie geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des Bundes-Energieeffizienzgesetzes – EEEffG, BGBl. I Nr. 72/2014, anrechenbar sind, werden diese dem Land Kärnten als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEEffG zugerechnet. Eine gänzliche oder teilweise Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den Förderwerber zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEEffG ist nicht möglich.
- (4) Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.
- (5) Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages.
- (6) Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vorgesehen.
- (7) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (8) Aufgrund begrenzter Budgetmittel kann bei Ausschöpfen der Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist die Förderungsmaßnahme und damit die Einreichmöglichkeit nach dieser Richtlinie vorzeitig beendet werden.

- (9) Die Auszahlung der Förderung kann nur nach Maßgabe der budgetären Mittel erfolgen und können aus budgetbedingten Verzögerungen der Auszahlung keine Ansprüche abgeleitet werden.
- (10) Nach erfolgter Zusicherung werden keine weiteren Kostenvoranschläge berücksichtigt.
- (11) Um eine widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sicherzustellen, können Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden.

## **9. Was führt zur Rückforderung /Einstellung der Förderung?**

- (1) Der Zuschuss wird zurückgefordert und werden noch nicht ausbezahlte Zuschussbeträge eingestellt und ist der Förderungswerber über schriftliche Aufforderung zur gänzlichen Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet, wenn dieser
  - vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbringt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt, sofern eine schriftliche Aufforderung unter Setzung einer Frist und Hinweis auf die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung erfolglos geblieben sind;
  - aus seinem Verschulden die Unterlagen zur Überprüfung der Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach Vorlage der Endabrechnung über die geförderte(n) Maßnahme(n) nicht mehr vorweisen kann;
  - die Förderung durch falsche oder unvollständige Angaben erschlichen hat;
  - Maßnahmen, die dem Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG, BGBl. I Nr. 72/2014, entsprechen und im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen Dritten ganz oder teilweise als Maßnahme nach dem EEffG anrechnet bzw. anrechnen lässt.
- (2) Im Falle einer Rückforderung des Zuschusses gelangen (Kündigungs)Zinsen zur Verrechnung und wird der aushaftende Zuschuss ab Eintritt des Rückforderungsgrundes in Höhe von 4,5 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst, wovon in begründeten Ausnahmefällen (insbesondere soziale Gründe) ganz oder teilweise Abstand genommen werden kann.

Über begründeten Antrag kann eine Stundung dieser Rückzahlungsverpflichtung auf die Dauer von max. 5 Jahren, in begründeten Ausnahmefällen auf die Dauer von max. 10 Jahren gewährt werden, wobei zuzüglich zu den Kündigungszinsen Stundungszinsen in Höhe von 2 % p.a. zu zahlen sind.
- (3) Noch nicht ausbezahlte Zuschussbeträge können eingestellt werden, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgewiesen wird.
- (4) Im Falle eines Zahlungsverzugs bei der Rückzahlung des Zuschusses fallen Verzugszinsen von 4 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch in Höhe von 4 % p.a. an.

## **10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

- (1) Der Förderungsgeber ist berechtigt, automatisiert und nicht automatisiert alle in § 45 Abs. 1 K-WBFG 2017 genannten personenbezogenen Daten auf Grund von Art. 6 Abs. 1 DSGVO für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen nach den Bestimmungen des K-WBFG 2017 idgF zu verarbeiten.
- (2) Der Förderungsgeber ist weiters gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten gemäß Pkt. 10.(1) im notwendigen Ausmaß

- a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
- an den Kärntner Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
  - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
  - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
  - an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, sowie
- b. für Rückforderungen an das Gericht

zu übermitteln.

- (3) Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012 zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- (4) Der Förderungsgeber ist berechtigt gemäß § 45 K-WBFG 2017 in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz personenbezogene Daten zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit und der Sicherung von Förderungskrediten zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten und auch anderen Organen im Zuge der Anfragen zur Feststellung der Förderungswürdigkeit zu übermitteln.

Der Name des Förderungswerbers, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

## 11. Geltungszeitraum der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2022 in Kraft und ist bis zum 31.12.2022 gültig.

## 12. Anträge und Auskünfte

### **Amt der Kärntner Landesregierung**

Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau  
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

#### Sekretariat:

050 536-31002 (Fr. Martina Hudej)  
050 536-31004 (Fr. Franziska Happacher)  
Telefax: 050 536-31000  
E-Mail: [abt11.wohnbau@ktn.gv.at](mailto:abt11.wohnbau@ktn.gv.at)  
Internet: [www.wohnbau.ktn.gv.at](http://www.wohnbau.ktn.gv.at)

#### Energieberatung –Energieservicestelle:

Abteilung 8  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee  
Tel.: 050 536-18808

# ANHANG

## 13. Anhang

### 13.1. Förderbare Maßnahmen

Gefördert wird in erster Linie der Anschluss an eine hocheffiziente Nah-/Fernwärme. Ist diese Anschlussmöglichkeit nicht gegeben, wird der Umstieg auf einen klimafreundlichen Nah-/Fernwärmeanschluss, eine neue Holzcentralheizung oder Wärmepumpe gefördert.

Sollte im Zuge der Bundesförderung „Raus aus Öl und Gas 2021/2022“ festgestellt werden, dass die Anschlusskosten an die Nah- oder Fernwärme unverhältnismäßig hoch sind, kann für ein Holzcentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe eine Förderung gewährt werden.

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

#### (1) Klimafreundlicher Nah-/Fernwärmeanschluss

Gefördert werden klimafreundliche Nah-/Fernwärmeanschlüsse, bei denen zumindest 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.

Förderbare Maßnahmen:	Anschlusskosten, Übergabestation, Einbindung ins Heizungssystem, Rohrleitungen in der Heizzentrale, Pumpen, Ventile, Speicher, Boiler, Grabungsarbeiten und weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile sowie die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen
Nicht förderbar:	Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)

#### (2) Hocheffizienter Nah-/Fernwärmeanschluss

Gefördert werden hocheffiziente Nah-/Fernwärmeanschlüsse, bei denen zumindest 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, aus hocheffizienten Kraftwärmekopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

Förderbare Maßnahmen:	Anschlusskosten, Übergabestation, Einbindung ins Heizungssystem, Rohrleitungen in der Heizzentrale, Pumpen, Ventile, Speicher, Boiler, Grabungsarbeiten und weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile sowie die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen
Nicht förderbar:	Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)

#### (3) Holzcentralheizungsgerät

- ✓ bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Kessel < 100 kW förderungsfähig
- ✓ keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente Nah-/Fernwärmeversorgung

Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) im Vollastbetrieb und eines Kesselwirkungsgrades von mind. 85 % (Informationen zu den förderungsfähigen Kesseltypen finden Sie in den weiterführenden Links unter [www.raus-aus-öl.at/efh](http://www.raus-aus-öl.at/efh)).

Förderbare Maßnahmen:	Kessel, Brennstoffbeschickung (z.B. Förderschnecke), Pufferspeicher, Einbindung ins Heizungssystem, zentrale Heizungsregelung, Elektroinstallationen für die Heizung, Kaminsysteme, erforderliche bauliche Arbeiten im Bereich des Heizraums und Brennstofflagers, Kamingutachten sowie die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen
Nicht förderbar:	Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (Fußbodenheizung, Radiatoren etc.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile und Einzelöfen ohne Wärmeverteilssystem

#### (4) Wärmepumpe

- ✓ Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps“ in der Version 1.7 vom 07.06.2018, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut. Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten.
- ✓ max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 40°C
- ✓ Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen unter [www.raus-aus-öl.at/efh](http://www.raus-aus-öl.at/efh)
- ✓ Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Wärmepumpen < 100 kW förderungsfähig.
- ✓ keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente Nah-/Fernwärmeversorgung

Förderbare Maßnahmen:	Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Tiefenbohrung, Erdkollektoren etc. inkl. Grabungsarbeiten), Einbindung ins Heizungssystem (ohne Verteiler), Speicher, zentrale Regelung, Elektroinstallationen sowie die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen
Nicht förderbar:	Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (Fußbodenheizung, Radiatoren etc.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile und Brauchwasserwärmepumpen

## „Sauber Heizen für Alle“ 2022 Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus

### Allgemeines in Kürze

Gemäß § 6 Abs. 2f Z 1c UFG hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nachfolgende Kriterien für die Unterstützung einkommensschwacher Haushalte bei der Umstellung auf ein klimafreundliches Heizungssystem festgelegt. Mit der Festlegung dieser Bedingungen zum Erhalt von Mitteln aus dem Unterstützungsvolumen im Rahmen der Aktion „**Sauber Heizen für Alle**“ wird der Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch eine klimafreundliche Technologie bei einkommensschwachen privaten Haushalten unterstützt.

Neben der Bundes- und Landesförderung können im Rahmen der Förderungsaktion „Sauber Heizen für Alle“ die umweltrelevanten und förderungsfähigen Kosten bis zur jeweiligen technologiespezifischen Kostenobergrenze gefördert werden.

Einreichen können ausschließlich natürliche Personen im Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus. Gefördert werden Leistungen, die ab dem Datum der Genehmigung des Förderungsantrages erbracht wurden. Anträge, bei denen die Heizung vor Genehmigung geliefert wurde, können nicht gefördert werden.

### Einreichverfahren in 3 Schritten

- **Schritt 1 – Die Registrierung** mit Ihrer **konkreten Projektidee** erfolgt ausschließlich online unter [www.sauber-heizen.at](http://www.sauber-heizen.at). Registrierungen können **ab 03.01.2022** so lange durchgeführt werden wie Budgetmittel zur Verfügung stehen, längstens jedoch bis 31.12.2022. Nach Abschluss der Registrierung werden Ihre übermittelten Unterlagen an die jeweilige Landesförderungsstelle weitergeleitet.
- **Schritt 2 – Die Durchführung einer Energieberatung (Koordination durch jeweilige Landesförderungsstelle)**. Nach Prüfung der formalen Bedingungen durch das jeweilige Bundesland ist eine umfassende Energieberatung durchzuführen, die aus einer verbindlichen Erstberatung sowie der Unterstützung bei der Angebotseinholung und der Antragstellung besteht.
- **Schritt 3 – Die Antragstellung** erfolgt ausschließlich über [www.sauber-heizen.at](http://www.sauber-heizen.at).

### Wer kann eine Förderung beantragen?

Antragsberechtigt für eine soziale Zusatzförderung ist der/die **Gebäudeeigentümer/eigentümerin** eines Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus mit **Hauptwohnsitz** am Projektstandort.

### Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt sein?

- Die Förderung steht einkommensschwachen Haushalten der **untersten beiden Einkommensdezile** in Österreich (EUROSTAT-Daten, Stand 02.06.2021) - bezogen auf einen Einpersonenhaushalt entspricht das einem **Monatseinkommen von netto bis zu 1.454 Euro** (zwölf Mal) - offen. Bei Mehrpersonenhaushalten kommen je nach Zusammensetzung entsprechende Gewichtungsfaktoren der Statistik Austria zur Anwendung. Das sind ein Faktor 0,5 für jeden zusätzlichen Erwachsenen und 0,3 für jedes zusätzliche Kind<sup>1</sup>. Zu den untersten beiden Einkommensdezile werden auch Haushalte gerechnet, die über eine aufrechte Zusage für eine GIS-Befreiung oder über Sozialhilfe verfügen, selbst wenn diese über die genannten Einkommensgrenzen hinausgehen.

---

<sup>1</sup> Als Kind gilt eine Person unter 14 Jahren (<http://www.statistik.at/>)

Die Förderung steht auch einkommensschwachen Haushalten des **dritten Einkommensdezils** (EUROSTAT-Daten, Stand 02.06.2021) - bezogen auf einen Einpersonenhaushalt entspricht das einem **Monatseinkommen von netto bis zu 1.694 Euro** (zwölf Mal) - offen.

Als Nachweis des Einhaltens der Einkommensgrenzen für die untersten beiden Einkommensdezile gelten jedenfalls gültige Bestätigungen über den Bezug einer Sozialhilfe oder das Vorliegen einer GIS-Befreiung. Gegebenenfalls können auch andere Leistungen/Befreiungen – wie z. B. die Wohnbeihilfe - als Nachweis gelten. Liegt keiner der genannten Nachweise vor, ist die Einkommensermittlung nach Maßgabe der Wohnbeihilfenmethode im jeweiligen Bundesland vorzunehmen. Ebenso wird für die Einstufung für das dritte Einkommensdezil die Einkommensermittlung nach Maßgabe der Wohnbeihilfenmethode herangezogen.

- Positive Förderungszusage der Bundes- und Landesförderungsstelle

### Was wird gefördert?

Die Neuanlage muss den Förderungsbedingungen laut untenstehender Tabelle entsprechen. Die Altanlage ist außer Betrieb zu nehmen und inkl. eventuell vorhandener Brennstofftanks ordnungsgemäß zu entsorgen. Ist eine Entsorgung der Brennstofftanks nicht möglich, so müssen diese jedenfalls entleert, gereinigt und verplombt werden. Die fachgerechte Entsorgung bzw. die Entleerung, Reinigung und Verplombung ist der Förderungsstelle auf Nachfrage nachzuweisen. Soweit verlangt, sind zusätzliche Kriterien der jeweiligen Landesförderungsstelle nachzuweisen.

Förderungsfähige Maßnahme	Förderungsbedingungen
<p><b>Ersatz des fossilen Heizungssystems</b></p> <p>(Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen)</p>	<p>Wesentlich für die Wahl des neuen Heizungssystems ist die Anschlussmöglichkeit an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah-/Fernwärmenetz. Ist dies gegeben, kann nur der Umstieg auf Nah-/Fernwärme gefördert werden. Ist dies nicht möglich, kann wahlweise ein Holzcentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden. Bitte beachten Sie die spezifischen Förderungsbedingungen der jeweiligen Technologie. In jedem Fall ist die Altanlage (Kessel) außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Klimafreundlicher Nah-/Fernwärmeanschluss</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefördert werden klimafreundliche Nah-/Fernwärmeanschlüsse, bei denen zumindest 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.</li> </ul> </li> <li>● <b>Hocheffizienter Nah-/Fernwärmeanschluss</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefördert werden hocheffiziente Nah-/Fernwärmeanschlüsse, bei denen zumindest 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.</li> </ul> </li> <li>● <b>Holzcentralheizungsgerät</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) im Volllastbetrieb und eines Kesselwirkungsgrades von mind. 85 % (Informationen zu den förderungsfähigen Kesseltypen finden Sie in den weiterführenden Links unter <a href="http://www.sauber-heizen.at">www.sauber-heizen.at</a>)</li> <li>- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Kessel &lt; 100 kW förderungsfähig.</li> <li>- Keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung</li> </ul> </li> <li>● <b>Wärmepumpe</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der Version 1.7 vom 07.06.2018, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut</li> <li>- Ausschließlich Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP<sup>1)</sup> &lt; 1.500</li> <li>- max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 40°C</li> <li>- Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen finden Sie unter <a href="http://www.sauber-heizen.at">www.sauber-heizen.at</a></li> <li>- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Wärmepumpen &lt; 100 kW förderungsfähig.</li> <li>- Keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung</li> </ul> </li> </ul>

<sup>1)</sup> Global warming potential, Bestimmung nach 5. IPCC Sachstandbericht

### Förderungsfähige Kosten

Das Heizungssystem muss von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderungsaktion ausgeschlossen. Des Weiteren müssen Rechnungen auf den/die AntragstellerIn persönlich lauten sowie auf die im Antrag angegebene Standortadresse des Heizungssystems ausgestellt sein. Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den umweltrelevanten Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Maßnahme	Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
<b>Nah-/Fernwärmeanschluss</b>	Planungskosten, Anschlusskosten, Übergabestation, Einbindung ins Heizungssystem, Rohrleitungen in der Heizungszentrale, zentrale Heizungsregelung, Pumpen, Ventile, Pufferspeicher, Boiler, Grabungsarbeiten und weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen; Heizlastberechnung	Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (Fußbodenheizung, Radiatoren, Heizkörper, etc.); Einzelraumregelungen, Thermostatventile
<b>Holzzentralheizungsgerät</b>	Planungskosten, Kessel, Brennstoffbeschickung (z.B. Förderschnecke), Einbindung ins Heizungssystem, zentrale Heizungsregelung, Elektroinstallationen für die Heizung, Pufferspeicher, Boiler, Kaminsysteme, erforderliche bauliche Arbeiten im Bereich des Heizraums und Brennstofflagers, Gewebe-/Blechtank, Kamingutachten, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen; Heizlastberechnung	Einzelöfen ohne Wärmeverteilensystem, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (Fußbodenheizung, Radiatoren, Heizkörper, etc.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile
<b>Wärmepumpe</b>	Planungskosten, Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Tiefenbohrung, Erdkollektoren etc. inkl. Grabungsarbeiten), Einbindung ins Heizungssystem, zentrale Heizungsregelung, Speicher, Boiler, Elektroinstallationen für die Heizung, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlage, Heizlastberechnung	Brauchwasserwärmepumpen, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (Fußbodenheizung, Radiatoren, Heizkörper, etc.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile

### Welche Unterlagen sind bei der Registrierung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Registrierung und weitere Bearbeitung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für die Online-Registrierung unter [www.sauber-heizen.at](http://www.sauber-heizen.at) benötigen.

Checkliste Registrierung	
Als <b>Nachweis für das Vorliegen der für die Inanspruchnahme</b> „Sauber Heizen für Alle“ vorausgesetzten Einkommensverhältnisse ist der <b>Bezug von Sozialhilfe</b> , eine <b>GIS Befreiung</b> , oder <b>alternativ der Bezug der Wohnbeihilfe</b> vorzulegen. Alternativ dazu ist das gemeinsame Haushaltseinkommen sämtlicher im Haushalt lebender Personen vorzulegen.	✓
<b>Meldebestätigung</b> des/der AntragstellerIn. Sollte kein Bezug von Sozialhilfe, eine GIS Befreiung, oder alternativ der Bezug der Wohnbeihilfe vorgelegt werden, ist eine Privathaushaltsbestätigung oder sämtliche Meldebestätigungen aller im Haushalt lebender Personen vorzulegen.	✓

### Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses in Ergänzung zur Basisförderung des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes bis zur jeweiligen technologiespezifischen Kostenobergrenze vergeben.

Förderungen für das dritte Einkommensdezil sind mit 75% der jeweiligen technologiespezifischen Kostenobergrenze begrenzt.

Technologie	Kostenobergrenze*
Anschluss Fernwärme	19.750 Euro
Installation Pellet- oder Hackgutkessel	25.100 Euro
Installation Scheitholzessel	20.850 Euro
Installation Luft/Wasser Wärmepumpe	17.750 Euro
Installation Erdwärme/Wasser bzw. Wasser/Wasser Wärmepumpe	26.050 Euro

\*Es handelt sich hierbei um die **umweltrelevanten und förderungsfähigen Kosten**

**Beispiel:** Tausch eines fossilen Heizungssystems gegen einen Fernwärmeanschluss.

Kostenobergrenze	Förderung (1. und 2. Einkommensdezil)		Förderung (3. Einkommensdezil)	
	Förderung (1. und 2. Einkommensdezil)	Förderung (3. Einkommensdezil)	Förderung (1. und 2. Einkommensdezil)	Förderung (3. Einkommensdezil)
Gesamtprojektkosten Anschluss an Fernwärme	22.000 Euro	22.000 Euro	<b>18.000 Euro</b>	<b>18.000 Euro</b>
<b>Kostenobergrenze (Technologie Fernwärme)</b>	<b>19.750 Euro</b>	<b>19.750 Euro</b>	19.750 Euro	19.750 Euro
Basisförderung des Bundes „Sauber Heizen für Alle“	7.500 Euro	7.500 Euro	7.500 Euro	7.500 Euro
Basisförderung Bundesland	3.500 Euro*	3.500 Euro*	3.500 Euro*	3.500 Euro*
Zusatzförderung „Sauber Heizen für Alle“	8.750 Euro	3.812 Euro	7.000 Euro	2.500 Euro
<b>Gesamtförderung</b>	<b>19.750 Euro</b>	<b>14.812 Euro</b>	<b>18.000 Euro</b>	<b>13.500 Euro</b>
Eigenmittel	2.250 Euro	7.188 Euro	0.00 Euro	4.500 Euro

\*Die Höhe der Landesförderung variiert zwischen den Bundesländern, beträgt aber mindestens 3.500 Euro.

### Weitere Details zu Registrierung und Antragstellung

- Nach erfolgter Registrierung werden Ihre Angaben an die zuständige Landesförderungsstelle zur weiteren Überprüfung - insbesondere der angeführten Einkommenssituation - übermittelt.
- Nach positiver Bewertung durch die Landesförderungsstelle erfolgt eine Energieberatung, welche Sie bei der konkreten Projektplanung und weiteren Antragserstellung unterstützt.
- Nach durchgeführter Energieberatung und Konzeptionierung Ihres Projekts ist ein Förderungsantrag bei der Kommunalkredit Public Consulting online unter [www.sauber-heizen.at](http://www.sauber-heizen.at) zu stellen.

### Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Checkliste Antragstellung	
Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes	✓
Projektkostenaufstellung inkl. der Angebote zu den jeweiligen Gewerken (Heizungssystem, Elektroinstallationen, etc.)	✓

### Genehmigung

Nach Übermittlung und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen erhalten Sie Ihre Förderungsverträge zur Basisförderung des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes inkl. der Förderung „Saubere Heizen für Alle“. Danach haben Sie 6 Monate Zeit, um das Projekt umzusetzen. Sollte es zu Verzögerungen bei der Projektumsetzung kommen, wenden Sie sich bitte umgehend an die KPC.

### Endabrechnung & Auszahlung

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung sind die vorangegangenen Phasen der Förderungsbearbeitung erfolgreich abgeschlossen: **Registrierung → Energieberatung → Antragstellung → Beurteilung/Genehmigung → Förderungsvertrag → Projektumsetzung**

Die Einreichung der Endabrechnungsunterlagen kann unmittelbar nach Projektumsetzung und Rechnungslegung (unabhängig von erfolgter Bezahlung) erfolgen.

Nach Übermittlung und Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen, welche Sie erneut elektronisch bei der KPC unter [www.sauber-heizen.at](http://www.sauber-heizen.at) hochladen, erfolgt die Auszahlung der Bundesförderung durch die KPC. Die Landesförderung inkl. der Förderung „Saubere Heizen für Alle“ wird durch die jeweilige Landesförderungsstelle ausbezahlt.

Checkliste Endabrechnung	
Inbetriebnahmebestätigung des Heizungssystems (durch ausführendes Unternehmen)	✓
Das ausgefüllte und unterfertigte Endabrechnungsformular	✓
Alle Rechnungen für den Tausch des Heizungssystems	✓

## Kontakt

Registrierung, Antragstellung und die Übermittlung der Endabrechnung sind ausschließlich online möglich. Bitte beachten Sie die oben angeführten Checklisten für die notwendigen Dokumente. Detailinformationen finden Sie auch im Dokument „Häufig gestellte Fragen – FAQ Sauber Heizen für Alle“.

→ Zur Online-Registrierung: [www.sauber-heizen.at](http://www.sauber-heizen.at)

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

**Serviceteam „Sauber Heizen für Alle“:** DW 735

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-735 | F: DW 104

[heizung@kommunalkredit.at](mailto:heizung@kommunalkredit.at)

[www.sauber-heizen.at](http://www.sauber-heizen.at)

[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)

 **Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.